



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/4474/2021

Schwaz, den 18.11.2021

Betreff: Dr.-Walter-Waizer-Straße – Sperrung des Parkstreifens für Baustellenfahrzeuge – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Martin Wurm – 0664/8557306
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Freihaltung des Parkstreifens in der Dr.-Walter-Waizer-Straße durch die Firma Planen-Bauen-Wohnen L&W GmbH, Innsbrucker Straße 37, 6130 Schwaz, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 22.11.2021 bis 03.12.2021, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Der Parkstreifen in der Dr.-Walter-Waizer-Straße ist für das Abstellen von Baustellenfahrzeugen zum Zwecke der Komplementierung der Arbeiten bei der Wohnanlage und der Herstellung der Zufahrt freizuhalten.
2. Im Bereich des Parkstreifens ist ein Halte- und Parkverbot gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gem. § 54 StVO 1960 und dem Zusatz „ausgenommen Baustellenfahrzeuge Bauvorhaben Planen-Bauen-Wohnen“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Planen-Bauen-Wohnen L&W GmbH, Innsbrucker Straße 37, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz